

Benutzungsordnung der Kletteranlage

1. Berechtigung

1.1 Nur Befugte dürfen die Kletteranlage beklettern:

Ohne Aufsicht dürfen nur Personen klettern, die im Besitz eines gültigen Kletterausweises sind, die den Eintrittspreis bezahlt haben und sich mit dem DAV-Mitgliedsausweis oder Personalausweis ausweisen können. Alle anderen Personen dürfen nur unter Aufsicht eines Fachübungsleiters der DAV-Sektion Gunzenhausen klettern.

1.2 Nicht klettern dürfen:

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten haben, Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ohne Aufsicht eines Erziehungsberechtigten (ausgenommen sind DAV-Veranstaltungen), Personen, welche die Kletterwand gewerblich und kommerziell nutzen wollen.

2. Zutritt

2.1 Die Anlage ist nur zu den vorgesehenen Benutzungszeiten für den allgemeinen Kletterbetrieb geöffnet. Zu anderen Zeiten dürfen nur Personen klettern, die der DAV-Sektion Gunzenhausen angehören und älter als 18 Jahre sind und im Besitz des Kletterscheines sind oder den Beauftragten der Sektion eine ausreichende Klettererfahrung nachgewiesen haben. Sie können auf Anfrage einen Schlüssel zur Anlage erhalten.

2.2 Bei Gewitter/Blitzgefahr muss die Anlage verlassen werden bzw. darf nicht betreten werden.

2.3 Der Träger oder dessen Beauftragte sind berechtigt, die Benutzer zu kontrollieren.

3. Haftung

3.1 Jeder ist grundsätzlich für die eigene Sicherheit verantwortlich und klettert auf eigenes Risiko. Eltern haften für ihre Kinder.

3.2 Zur Sicherung müssen alle Haken/Umlenkeinrichtungen benutzt werden.

3.3 Durch das Betreten der Anlage versichert der Benutzer, dass er über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse und über Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt. Wer diese Voraussetzung nicht erfüllt, darf nur unter Aufsicht eines Übungsleiters der Sektion klettern.

3.4 Auf persönliches Eigentum ist selber zu achten. Für verlorengegangene und beschädigte Gegenstände sowie Kleidung wird keine Haftung übernommen.

3.5 Schadensersatzansprüche gegen den Träger sowie dessen Beauftragte sind auf den Umfang der abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherung beschränkt (vgl. § 6 Abs. 4 der Satzung des DAV).

4. Veränderungen/Beschädigungen

- 4.1 Tritte, Griffe und Haken dürfen weder neu angebracht noch beseitigt werden. Beschädigungen und lose oder wackelige Griffe/Tritte sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich zu melden.
- 4.2 Das Übersteigen der Umzäunung der Anlage ist untersagt.

5. Hausrecht

Das Hausrecht übt der Träger oder eine von ihm beauftragte Person aus. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden.

Gunzenhausen, 28. April 2017

Deutscher Alpenverein eV
Sektion Gunzenhausen
für den Vorstand:



Klaus Dörrfuß
1. Vorsitzender